

NICHT REDIGIERTE FASSUNG

BEHANDLUNG DER VON DEN VERTRAGSSTAATEN VORGELEGTE BERICHTE
NACH ARTIKEL 44 DES ÜBEREINKOMMENS

Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes:

LIECHTENSTEIN

1. Der Ausschuss befasste sich am 13. Januar 2006 auf seiner 1092. und 1094. Sitzung mit dem am 19. März 2005 (CRC/C/136/Add.2) zugestellten zweiten Länderbericht Liechtensteins (siehe CRC/C/SR.1092 und 1094) und verabschiedete auf dem 1120. Treffen vom 27. Januar 2006 die folgenden Schlussbemerkungen:

A. EINLEITUNG

2. Der Ausschuss begrüsst die Unterbreitung des zweiten Länderberichts, der unter Einbezug verschiedener Partner erstellt wurde. Der Ausschuss begrüsst die schriftlichen Antworten auf seine Themenliste (CRC/C/LIE/Q/2), welche ein besseres Verständnis der Situation der Kinder im Vertragsstaat erlauben. Der Ausschuss begrüsst ferner den offenen und konstruktiven Dialog, den er mit den Mitgliedern der ressortübergreifenden Delegation führte.

B. FOLGEMASSNAHMEN UND FORTSCHRITTE SEITENS DES VERTRAGSSTAATES

3. Der Ausschuss begrüsst die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (in 2001) und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Einbezug von Kindern in bewaffnete Konflikte (in 2005). Ferner begrüsst der Ausschuss die Erklärung nach Art. 14 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung, welche Einzelbeschwerden erlaubt.

C. WICHTIGSTE BEDENKEN UND EMPFEHLUNGEN

**1. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen
(Art. 4, 42 und 44, Abs. 6 des Übereinkommens)**

Vorbehalte

4. Der Ausschuss begrüsst den Rückzug des Vorbehalts zu Art. 10, Abs. 2 durch den Vertragsstaat und dessen Bereitschaft, den Rückzug der verbleibenden Vorbehalte in Erwägung zu ziehen. Dennoch bedauert der Ausschuss, dass der Vertragsstaat seinen Vorbehalt zum Art. 7 des Übereinkommens noch nicht zurückgezogen hat, obwohl es in 2001 Anzeichen einer Rückzugsabsicht gab. Ferner bedauert der Ausschuss, dass der Vorbehalt zu Art. 10, Abs. 1 auch noch nicht zurückgezogen worden ist, trotz der vorhergehenden Empfehlungen des Ausschusses (CRC/C/15/Add.143, Abs. 6 bis 9).

5. **Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, dass der Vertragsstaat die notwendigen rechtlichen und anderen Schritte unternimmt, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar ist. Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, den Rückzug seiner Vorbehalte zu Art. 7 und Art. 10, Abs. 1 des Übereinkommens in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen.**

Die vorhergehenden Empfehlungen des Ausschusses

6. Der Ausschuss bedauert, dass manchen der Bedenken und Empfehlungen (CRC/C/15/Add.143 vom 21. Januar 2001), die er bei der Behandlung des ersten Berichts des Vertragsstaates (CRC/C/61/Add.1) gemacht hat, unzureichend nachgekommen worden ist, insbesondere betreffend den Rückzug von Vorbehalten (§6-9) und betreffend Datenerhebung (§15).
7. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sich alle Mühe zu geben, den Empfehlungen in den Schlussbemerkungen zum ersten Bericht, welche noch nicht umgesetzt worden sind, und der Liste der Bedenken in den vorliegenden Schlussbemerkungen zum zweiten Länderbericht nachzukommen.**

Gesetzgebung

8. Der Ausschuss begrüsst die Revision des Jugendgesetzes mit dem Ziel, Diversionsmassnahmen besser ins Strafrecht einzugliedern und die Ausgangsregelung zu lockern. Dennoch ist der Ausschuss besorgt, dass das Jugendgesetz noch nicht verabschiedet worden ist.
9. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das revidierte Jugendgesetz zu verabschieden und umzusetzen.**

Unabhängige Überwachung

10. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schaffung einer Ombudsperson für Kinder in Erwägung gezogen wird. Dennoch ist der Ausschuss besorgt, dass es immer noch keinen Mechanismus gibt, welcher die Umsetzung des Übereinkommens unabhängig überwachen und auf Verletzungen der Rechte des Kindes reagieren kann.
11. **Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, einen unabhängigen, kinderfreundlichen Überwachungsmechanismus zu schaffen, wie z.B. eine Ombudsperson für Kinder, gemäss den Prinzipien von Paris (A/RES/48/134) und dem Allgemeinen Kommentar Nr. 2 des Ausschusses zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen.**

Datenerhebung

12. Der Ausschuss wiederholt seine Bedenken über den Mangel an zureichenden Datenerhebungsmechanismen im Vertragsstaat, welche die Erhebung von aufgeschlüsselten Daten über alle Aspekte der Konvention, eine wirksame Überwachung und Beurteilung der erzielten Fortschritte und eine Einschätzung der Auswirkungen von getroffenen Massnahmen in Bezug auf Kinder erlauben würden.
13. **Der Ausschuss empfiehlt, dass ein umfassendes Datenerhebungssystem in Liechtenstein eingeführt wird, welches alle Bereiche des Übereinkommens erfasst, falls nötig durch eine**

Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der Schweiz und Österreich.

Staatliche Überwachung

14. Aufgrund der Kleinheit des Vertragsstaates ist der Ausschuss besorgt, dass eine Anzahl Kinder mit besonderen Bedürfnissen, z.B. in Bezug auf Bildung, Gesundheit, alternative Betreuung und Jugendstrafrechtspflege, ins Ausland geschickt und dadurch der Kompetenz und dem Schutz des Vertragsstaates entzogen werden.
15. **Der Ausschuss unterstreicht, dass Kinder, welche in ausländische Einrichtungen geschickt werden und im Ausland besondere Betreuung erhalten, weiterhin der Verantwortung des Vertragsstaates unterstehen, und er empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um eine angemessene Überwachung und einen angemessenen Schutz der Rechte dieser Kinder sicherzustellen.**

2. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12 des Übereinkommens)

Diskriminierung

16. Der Ausschuss begrüsst die Verabschiedung des fünfjährigen Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Ergebnisse des Aktionsprogramms von Durban im Jahre 2003 und den Einbezug von Aktivitäten im Schullehrplan zur Verhinderung von Ausschluss, Intoleranz und Rassismus. Er begrüsst auch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Behandlung von Fragen der gesellschaftlichen Diskriminierung.
17. **Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in den nächsten Länderbericht spezifische Informationen über die Ergebnisse der Massnahmen und Programme einzubeziehen, welche für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von Bedeutung sind und welche vom Vertragsstaat im Rahmen des Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban unternommen worden sind.**

3. Familiäre Umgebung und alternative Betreuung (Art. 5; 9-11; 18 (Abs.1-2); 19-21; 25; 27 (Abs.4); und Art. 39 des Übereinkommens)

Verantwortung der Eltern

18. Der Ausschuss ist besorgt, dass der Vater eines unehelichen Kindes keinen Anspruch auf Sorgerecht erheben kann und dass das Sorgerecht automatisch der Mutter verliehen wird.
19. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Gesetzgebung so anzupassen, dass Vätern die Möglichkeit gegeben wird, das Sorgerecht für ihre unehelichen Kinder zu beantragen, falls möglich als gemeinsames Sorgerecht mit der Mutter.**

Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung

20. Im Rahmen der laufenden Detailstudie des Generalsekretärs zur Gewalt gegen Kinder

(A/RES/56/138) und des entsprechenden Fragebogens an Regierungen anerkennt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat Antworten auf den Fragebogen eingereicht hat und an der regionalen Konsultation für Europa und Zentralasien vom 5. bis 7. Juli 2005 in Slowenien teilgenommen hat. Dennoch bleibt der Ausschuss weiterhin besorgt über den Anstieg der Fälle von Gewalt aufgrund von rechtsextremen Gruppen, unter anderem an Schulen.

- 21. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Ergebnis der regionalen Konsultation als Instrument zu verwenden, um im Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Massnahmen zu stärken, welche den Schutz jedes Kindes vor allen Formen der körperlichen, sexuellen und seelischen Gewalt gewährleisten, und um Schwung zu gewinnen für konkrete und, wo angemessen, zeitlich gebundene Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Missbrauch, besonders an Schulen.**

Körperliche Züchtigung

22. Der Ausschuss ist besorgt, dass nicht alle Formen der körperlichen Züchtigung in allen Umgebungen, in denen sie auftreten können, ausdrücklich gesetzlich verboten sind.
- 23. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle Formen der körperlichen Züchtigung ausdrücklich gesetzlich zu verbieten, insbesondere in familiären Umgebungen und Umgebungen der alternativen Betreuung. Der Vertragsstaat wird ferner ermutigt, Sensibilisierungskampagnen und Ausbildungsprogramme für Eltern, Fachexperten und Kinder über gewaltlose Züchtigungsformen und einbeziehende Formen der Erziehung und Bildung durchzuführen sowie Studien über das Vorkommen von körperlicher Züchtigung von Kindern in der Familie.**

4. Elementare Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6; 18, Abs. 3; 23; 24; 26; und Art. 27, Abs. 1-3 des Übereinkommens)

Gesundheit Jugendlicher

24. Der Ausschuss begrüsst die getroffenen Massnahmen zur Stärkung der Prävention von Drogen-, Alkohol- und Tabakmissbrauch durch Kinder und Jugendliche. Dennoch bleibt der Ausschuss weiterhin besorgt über die hohe Zahl von Jugendlichen, welche Alkohol und Drogen konsumieren, sowie über den Mangel an Aufmerksamkeit, welche frühen Schwangerschaften geschenkt wird.
- 25. Unter Berücksichtigung seines Allgemeinen Kommentars Nr. 4 zur Gesundheit und Entwicklung Jugendlicher von 2003 (CRC/GC/2003/4) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**
- a) **Massnahmen zu stärken, um Kindern und Eltern korrekte und objektive Informationen über die schädlichen Folgen von Suchtmittelmissbrauch zur Verfügung zu stellen;**
 - b) **sicherzustellen, dass Kinder, welche Drogen und Betäubungsmittel missbrauchen, als Opfer behandelt werden und dass ihnen die notwendigen Rehabilitations- und Reintegrationsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden;**
 - c) **Massnahmen zu stärken, welche Drogenmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen verhindern;**

- d) Massnahmen zu stärken, um Jugendlichen Zugang zu Sexual- und Fortpflanzungs-
informationen zu geben, einschliesslich über Familienplanung und Verhütungsmittel.**

HIV/AIDS

26. Der Ausschuss ist besorgt, dass der Vertragsstaat keine zuverlässigen Daten besitzt über die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die von HIV/AIDS infiziert oder betroffen sind, und dass der Vertragsstaat daher diesen Kindern und deren Familien keine Unterstützung bieten kann.
27. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, korrekte und aktuelle Informationen über die Zahl der Kinder und Jugendlichen zu erheben, welche von HIV/AIDS infiziert oder betroffen sind, sowie angemessene Unterstützung für diese Kinder und deren Familien zu bieten.**

5. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 38, 39, 40, 37 Buchst. b-d, und 32-36 des Übereinkommens)

Kinder von Migranten

28. Während der Ausschuss Massnahmen begrüsst, die zur Integration von Migrantenkindern getroffen worden sind, bleibt er weiterhin besorgt über die schwierige Integration von gewissen Migrantenkindern.
29. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen und Programme zur Integration von Migrantenkindern zu stärken, insbesondere durch die Unterstützung von NGOs, welche in diesem Bereich arbeiten.**

Sexuelle Ausbeutung

30. Der Ausschuss begrüsst die Kriminalisierung von Kinderpornographie und –missbrauch im Ausland, sowie das verschärfte Strafrecht in Bezug auf Sexualdelikte gegen Kinder. Dennoch ist der Ausschuss besorgt, dass die Dunkelziffer gross sein könnte, wie von der Fachgruppe dargelegt, die sich mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern im Vertragsstaat befasst (siehe CRC/C/136/Add.2, Abs. 319).
31. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu treffen:**
- a) **zur Sensibilisierung über die sexuelle Ausbeutung und über die zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung von Opfern; und**
 - b) **um einen Mechanismus zu schaffen, der die Erstattung von Anzeigen in Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern fördert und erleichtert.**

Jugendstrafrechtspflege

32. Der Ausschuss begrüsst die Einführung eines Programms, welches die Vermeidung eines Strafverfahrens für gewisse weniger schwere Delikte und die Schaffung eines erzieherischen Eingriffs als Diversionsmassnahme zum Ziel hat. Der Ausschuss nimmt von der positiven Bewertung dieser

Methode Kenntnis.

33. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, dieses Programm weiter auszubauen und den Einsatz von aussergerichtlichen Mitteln so oft wie möglich zu fördern, wie in Art. 40, Abs. 3, Buchst. b des Übereinkommens und in den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) zu Art. 11, Abs. 2 vorgesehen.**
34. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die fehlende Gesetzgebung zur Festlegung einer eindeutigen Beschränkung der Untersuchungshaft für Personen unter 18 Jahren.
35. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine eindeutige Maximaldauer der Untersuchungshaft für Personen unter 18 Jahren gesetzlich festzulegen. Diese Dauer sollte kürzer sein als diejenige für Erwachsene, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Untersuchungshaft nur als letzter Ausweg verwendet werden sollte, für die kürzeste angemessene Dauer und zu angemessenen Bedingungen.**

6. Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und Änderung von Art. 43, Abs. 2 des Übereinkommens

36. Der Ausschuss begrüsst die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Einbezug von Kindern in bewaffnete Konflikte durch den Vertragsstaat, bedauert aber, dass er das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie nicht ratifiziert hat.
37. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Jahre 2007 seinen ersten Bericht zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Einbezug von Kindern in bewaffnete Konflikte einzureichen. Ferner lädt der Ausschuss den Vertragsstaat ein, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie so schnell wie möglich zu ratifizieren.**

10. Folgemassnahmen und Bekanntmachung

Folgemassnahmen

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle angemessenen Massnahmen zu treffen, um die volle Umsetzung der vorliegenden Empfehlungen umzusetzen, unter anderem durch Weiterleitung an die Mitglieder der Regierung oder eines ähnlichen Gremiums, an das Parlament und wo zutreffend an die regionalen oder lokalen Exekutiven und Legislativen, zum Zweck der angemessenen Behandlung und weiterer Schritte.

Bekanntmachung

39. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der zweite Länderbericht und die vom Vertragsstaat eingereichten Antworten sowie die entsprechenden, vom Ausschuss angenommenen Empfehlungen (Schlussfolgerungen) der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, unter anderem (aber nicht ausschliesslich) übers Internet, sowie Nichtregierungsorganisationen, Jugendgruppen, Berufsverbänden und Kindern, um eine Diskussion zu fördern und den Bekanntheitsgrad des Übereinkommens, seiner Umsetzung und seiner Überwachung zu stärken.

11. Nächster Bericht

40. Ausnahmsweise lädt der Ausschuss den Vertragsstaat ein, dessen dritten und vierten Länderbericht als konsolidierten Bericht bis zum Abgabetermin des vierten Länderberichts am 20. Januar 2013 einzureichen. Die Länge dieses konsolidierten Berichts sollte 120 Seiten nicht überschreiten (siehe CRC/C/118). Dennoch, aufgrund der grossen Zahl der jedes Jahr vom Ausschuss erhaltenen Berichte und des daraus resultierenden wesentlichen Verzugs zwischen Einreichung eines Länderberichts und dessen Behandlung durch den Ausschuss, lädt der Ausschuss den Vertragsstaat ein, den konsolidierten dritten und vierten Bericht 18 Monate vor dessen Abgabetermin einzureichen, d.h. bis 20. August 2011.